



Richtlinie der Stadt Marsberg zur Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen (sog. „Balkonkraftwerke“)

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Marsberg fördert die Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude. Bürger/innen der Stadt Marsberg sollen dabei unterstützt werden, ihre Energieversorgung auf die Erneuerbaren Energien umzustellen.

Ein Teilaspekt davon ist die Erzeugung von Strom durch Stecker-Photovoltaik-Anlagen (sogenannte „Balkonkraftwerke“) für den Eigenverbrauch.

Stecker-PV-Anlagen leisten einen wirkungsvollen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Bei den Zuschüssen nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die unter dem Vorbehalt der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel steht. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Marsberg vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach dem 01.03.2024 erworbene steckbare Stromerzeugungsgeräte mit maximal 800 Watt Einspeiseleistung, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Die Balkonkraftwerke werden mit 200,00 € pro Wohneinheit gefördert.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind volljährige Bürger/innen mit Erstwohnsitz in der Stadt Marsberg. Es sind sowohl Eigentümer als auch Mieter von Wohnraum antragsberechtigt. Bei Mietern/innen ist die schriftliche Zusage der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, dass die Anlage angebracht und betrieben werden darf, vorzulegen. Es sind nur Privatpersonen antragsberechtigt, keine Unternehmen oder Institutionen. Förderfähig ist maximal eine Anlage pro Haushalt.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte mit max. 800 Watt Einspeiseleistung, wenn die Anlagen den Anforderungen der VDE-Normen und den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Anlage stellt selbstständig sicher, dass die Normen eingehalten werden. Eine technische Prüfung durch die Stadt Marsberg findet nicht statt. Gefördert werden ausschließlich Anlagen bzw. Geräte, die ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als einmaliger zweckgebundener Zuschuss nach dem Erwerb und der Montage der Stecker-Solar-Anlage in Höhe von maximal 200,00 € gewährt.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für den Erhalt des Zuschusses sind

1. der ausgefüllte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Stecker-PV-Anlage,
2. die Rechnung(en) / Quittungen über den Kauf der Anlage,
3. die Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers, falls die/der Antragsteller/in nicht Eigentümer/in ist,
4. die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie die Anmeldebekräftigung des Netzbetreibers sowie
5. ein Foto der montierten Anlage

bei der Stadt Marsberg vorzulegen.

Das Antragsformular mit Anlagen ist zu richten an:

Stadt Marsberg
Stabsstelle „Klima und Umwelt“
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

oder

klimaschutz@marsberg.de

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Marsberg unter www.Marsberg.de (Rubrik: [Aktuelles/Downloads](#)) heruntergeladen werden.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.

Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Zuwendung oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

Haftungsausschluss

Die Stadt Marsberg haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Stecker-Photovoltaik-Anlagen entstehen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.